

## Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt	Nr.
Amt für Kinder, Jugendliche und Familien	003/2020

## Betreff:

Aufnahme von Kindertageseinrichtungen als plusKITA- und Sprachfördereinrichtungen in die Jugendhilfeplanung ab dem 01.08.2020

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien Berichterstattung: Frau Darpe	09.03.2020

Finanzielle Auswirkungen:		⊠ ja		nein
Falls ja: Im Haushaltsplan vorgesehen:		⊠ ja		☐ nein
Produkt	Nr	. 060 510	Bez.	Kinder in Tageseinrichtungen, Tagespflege und Spielgruppen
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr	. 02, 15	Bez.	Zuwendungen und allgemeine Umlagen sowie Transferaufwendungen
Betrag a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich b) 455.000 EUR b) 455.000 EUR (ergebnisneutral, da Ertrag und Augleicher Höhe)		neutral, da Ertrag und Aufwand in		
1) Investitionsauszahl./einmalige Aufwendungen: 2) Lfd. Aufwendungen		ngen (	einschl. Abschreibungen) jährlich:	
insgesamt:	EUR	insgesamt:		EUR
Beteiligung Dritter:	EUR	Beteiligung Dritte	r:	EUR
Belastung Kreis Warendorf:	EUR	Belastung Kreis V	Varenc	dorf: EUR

## Beschlussvorschlag:

Die Anerkennung der in der Sachdarstellung benannten Kindertageseinrichtungen als

• plusKITA-Einrichtungen gem. § 44 Abs. 1-3 i.V.m. § 45 KiBiz (n.F.)

bzw.

• Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf gem. § 44 Abs. 4 i.V.m. § 45 Abs. 2 KiBiz (n.F.)

sowie die Aufnahme der plusKITA-Einrichtungen in die Jugendhilfeplanung wird beschlossen.

Die Verwaltung wird beauftragt, den insoweit anerkannten Kindertageseinrichtungen die entsprechenden Zuschüsse nach § 45 KiBiz (n.F.) zu gewähren. Die Anerkennung gilt für einen Zeitraum von fünf Jahren bis zum Ende des Kindergartenjahres 2024/2025; mithin bis zum 31.07.2025.

## Erläuterungen:

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat in seiner Sitzung am 29.11.2019 das Gesetz zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung verabschiedet. Die Änderungen des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) treten zum 01.08.2020 in Kraft.

§ 44 Abs. 1 KiBiz (n.F.) legt fest, dass eine plusKITA eine Kindertageseinrichtung mit einem hohen Anteil von Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf des Bildungsprozesses, insb. mit sprachlichem Förderbedarf ist. Sie muss als plusKITA in die örtliche Jugendhilfeplanung aufgenommen worden sein.

Das Land stockt mit Beginn des Kindergartenjahres 2020/2021 die hierfür vorgesehenen Landesmittel auf 100 Mio.€ auf. Es handelt sich um eine reine Landesmittelförderung, die in voller Höhe an die Träger der Kindertageseinrichtungen weitergeleitet wird. Dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien (AKJF) werden künftig für seinen Zuständigkeitsbereich 455 T€ (bisher 305 T€) zur Verfügung stehen.

Der Zuschuss für plusKITAs wird von bisher 25 T€ pro Kita-Jahr auf 30 T€ erhöht; die bisherigen Mittel für den Sprachförderbedarf fließen künftig in diesen Zuschuss mit ein. Im Team soll eine pädagogische Fachkraft, die über besondere Kenntnisse im Bereich der alltagsintegrierten Sprachbildung verfügt, eingesetzt werden.

Mit diesen Zuschüssen werden auch die Kinder gefördert, bei denen nach § 36 Abs. 2 oder 3 des Schulgesetzes NRW ein zusätzlicher Sprachförderbedarf bescheinigt worden ist.

Zur kontinuierlichen Sicherung der pädagogischen Arbeit in einzelnen Tageseinrichtungen besteht gem. § 45 Abs. 2 S. 2 KiBiz (n.F.) in Ausnahmefällen die Möglichkeit, bis einschließlich zum Kindergartenjahr 2024/2025 auf Basis früherer Landeszuschüsse weiterhin den Zuschuss für zusätzlichen Sprachförderbedarf in Höhe von mindestens 5 T€ weiterzuleiten.

In Abstimmung mit den Vertretern der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII Städte und Gemeinden, denen der AG 78 Tageseinrichtungen sowie den Vertretern des Kreiselternrates wurde folgende Verfahrensweise zur Vergabe der Landesmittel ab dem 01.08.2020 vorgeschlagen:

In jeder der zehn Kommunen im Zuständigkeitsbereich des AKJF soll eine Kindertageseinrichtung als plusKITA mit einer Förderung von 30 T€ (= 300 T€) in die Jugendhilfeplanung aufgenommen werden.

Den Einrichtungen, die nach altem Recht den Zuschuss für zusätzlichen Sprachförderbedarf i.H.v. 5 T€ erhalten haben, soll die Möglichkeit eingeräumt werden, für den Zeitraum von fünf Jahren diese Mittel weiter zu beantragen.

Darüber hinaus noch zur Verfügung stehende Mittel sollen als weitere Kontingente für plusKITAs zur Verfügung gestellt werden. Eine Doppelförderung plusKITA und Einrichtung mit zusätzlichem Sprachförderbedarf erfolgt nicht.

Der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien hat sich in seiner Sitzung am 25.11.2019 (Vorlage 186/2019) dieser Verfahrensweise angeschlossen und die

Verwaltung beauftragt, ein Bewerbungsverfahren zur künftigen Vergabe der Landesmittel für plusKITAS und Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf auf Basis der nachfolgenden Kriterien durchzuführen:

- Kita-Beitrag Anzahl der Kinder in Einkommensgruppe 1 (= beitragsfrei) als Äquivalent zu Kindern unter sieben Jahre im SGB II-Bezug (dreifach gewichtet)
- durchschnittliche Beitragshöhe (= Einkommensstufe) in der Einrichtung (einfach gewichtet)
- Anzahl der Kinder unter sieben in HzE-Maßnahmen (einfach gewichtet)
- Anzahl der Kinder, die in der Familie vorrangig eine nicht deutsche Sprache sprechen
   Datenerfassung aus KiBiz.web (einfach gewichtet)
- 13 Einrichtungen, die bisher ausschließlich den Zuschuss für zusätzlichen Sprachförderbedarf erhalten haben, haben eine Weiterbewilligung beantragt:
- 1. Kindertagesstätte Alexe Hegemann, Beelen
- 2. Kath. Kindergarten St. Marien, Drensteinfurt
- 3. Ev. Kindergarten "Am Pappelwäldchen", Ennigerloh
- 4. Kath. Kindergarten St. Magnus, Everswinkel
- 5. Outlaw Kindertageseinrichtung Bahnhofstraße, Ostbevern
- 6. Kath. Kindergarten St. Josef, Ostbevern
- 7. Kath. Kindergarten St. Johannes, Sassenberg
- 8. Kindertagesstätte Stoppelhopser, Sendenhorst
- 9. Kath. Kindergarten Elisabeth, Warendorf
- 10. Ev. Kindergarten Pictoriusstraße, Warendorf
- 11. Kath. Kindergarten St. Josef, Warendorf-Freckenhorst
- 12. Kath. Kindergarten Franziskus, Warendorf
- 13. Kath. Kindergarten St. Georg, Warendorf-Müssingen

Die Verwaltung schlägt vor, diesen 13 Einrichtungen zur kontinuierlichen Sicherung der pädagogischen Arbeit bis einschließlich zum Kindergartenjahr 2024/2025 den Zuschuss für zusätzlichen Sprachförderbedarf in Höhe von 5 T€, insgesamt 65 T€, weiter zu bewilligen.

Für plusKITAS stehen damit 390 T€, mithin 13 Kontingente à 30 T€ zur Verfügung. Neben dem für jede Stadt/Gemeinde vorgesehenen plusKITA Kontingent können drei weitere Einrichtungen als plusKITA in die Jugendhilfeplanung aufgenommen werden.

Die Vergabe der zehn Kontingente erfolgt zunächst entsprechend den Indikatoren auf örtlicher Ebene. Diese weiteren drei Einrichtungen wurden anhand der Indikatoren auf Basis der Ergebnisse im gesamten Zuständigkeitsbereich des AKJF ermittelt.

Die Verwaltung schlägt vor, die nachfolgenden Einrichtungen als plusKITA-Einrichtungen in die Jugendhilfeplanung aufzunehmen:

- 1. Kath. Kindergarten St. Johannes, Beelen
- 2. Villa Kunterbunt, Drensteinfurt
- 3. Kindertagesstätte Wawuschels, Ennigerloh
- 4. Kath. Kindergarten St. Vitus, Everswinkel
- 5. Outlaw Kindertageseinrichtung Grevener Damm, Ostbevern
- 6. Städt. Kindertagesstätte Abenteuerland Sassenberg
- 7. Kath. Kindertagesstätte St. Michael, Sendenhorst
- 8. Kindertagesstätte Kiku Lüttenland, Telgte
- 9. Kath. Kindergarten St. Margareta Wadersloh
- 10. Kath. Kindergarten Marien, Warendorf
- 11. Kath. Kindergarten St. Franziskus, Ennigerloh
- 12. Kindertagesstätte Springfrösche, Warendorf-Freckenhorst
- 13. AWO Kindertagesstätte Reichenbacher Straße, Warendorf

7	Amtsleitung
I	Dezernent
	Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen Auswirkungen)
Ī	Landrat